

- 1 Vgl. B.B. Ferencz, *International Criminal Court*, in: R. Bernhardt, *Encyclopedia of Public International Law (EPIL)* (1), 99 (1981); H.H. Jescheck, *International Crimes*, in: *EPIL* (8) 372 (1985).
- 2 UN Doc. A/48/10, Ziff. 21–51; siehe auch VN 5/1992 S. 171.
- 3 Resolution 713(1991), Text: VN 5/1991 S. 175.
- 4 Resolution 764(1992), Text: VN 6/1992 S. 214.
- 5 Resolution 771(1992), Text: VN 6/1992 S. 216f.; Resolution 780(1992), Text: VN 6/1992 S. 219.
- 6 Resolution 808(1993), Text: VN 2/1993 S. 71.
- 7 Text: VN 4/1993 S. 156; auf englisch und mit dem Wortlaut des Statuts in: 32 *International Legal Materials* 1203(1993).
- 8 Gewählt wurden Georges Michel Abi-Saab (Ägypten), Antonio Cassese (Italien), Jules Deschênes (Kanada), Adolphus Godwin Karibi-Whyte (Nigeria), Germain Le Foyer de Costil (Frankreich), Li Haopei (China), Gabrielle Kirk McDonald (Vereinigte Staaten), Elizabeth Odio Benito (Costa Rica), Rustom S. Sidhwa (Pakistan), Sir Ninian Stephen (Australien) und Lal Chan Vohrah (Malaysia); von ihnen Cassese als Präsident, Odio Benito als Vizepräsidentin, McDonald und Karibi-Whyte als Kammervorsitzende.
- 9 Ramón Escovar-Salom (Venezuela), gemäß Resolution 877 (Text: S. 29 dieser Ausgabe). Er hat allerdings mittlerweile das Amt des Innenministers in seinem Lande übernommen und steht für die Aufgabe in dem Gericht nicht mehr zur Verfügung. Als sein Stellvertreter wurde Graham Blewitt (Australien) bestellt, als Kanzleichef Theodor C. van Boven (Niederlande).
- 10 Th. Meron, *The case for war crimes trials in Yugoslavia*, in: *Foreign Affairs*, vol. 72 no. 3 (1993) 122; Chr. Greenwood, *The International Tribunal for Yugoslavia*, in: *International Affairs*, vol. 69 no. 4 (1993) 641; C. Hollweg, *Das neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt*, in: *Juristenzeitung*, 48. Jg., H. 20 (1993) 980; J.C. O'Brien, *The International Tribunal for violations of international humanitarian law in the former Yugoslavia*, in: *American Journal for International Law*, vol. 87 no. 4 (1993) 640; sehr skeptisch hingegen B. Graefrath, *Jugoslawientribunal – Präzedenzfall trotz fragwürdiger Rechtsgrundlage*, in: *Neue Justiz*, 47. Jg. (1993) H. 10, 433.

- 11 Text: VN 2/1991 S. 74ff. (hier: S. 76, Ziffern 18 und 19).
- 12 So auch Graefrath, aaO (Anm. 10) 435.
- 13 So auch Greenwood, aaO (Anm. 10) 643.
- 14 Auch Graefrath, aaO (Anm. 10) 435, legt Artikel 41 der Charta sehr eng aus.
- 15 Danach ist eine Freiheitsstrafe auf höchstens 15 Jahre, bei mit Todesstrafe bedrohten Delikten auf 20 Jahre begrenzt (Artikel 38 des jugoslawischen Strafgesetzbuchs). Da die Todesstrafe von dem Internationalen Gericht nicht verhängt werden kann, stellt sich die Frage, ob nach dem Grundsatz ›maius includit minus‹ auch zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt werden darf (so das KSZE-Gutachten). Auch die USA sprachen sich im Sicherheitsrat dafür aus, wenn sich das Urteil auf mehrere strafbare Handlungen bezieht.
- 16 Im Vancouver-Bericht und in der Stellungnahme der Niederlande.
- 17 Für das Genfer Recht siehe R. Vinuesa, in: M. Bothe et al. (eds.), *National Implementation of International Humanitarian Law* (1990) 82ff. und 108f.
- 18 So auch Karin Oellers-Frahm in einem Vortrag am 13. Dezember 1993. – Nach Informationen von Kennern der örtlichen Verhältnisse ist es auch sehr problematisch, von einer allgemeinen Praxis im ehemaligen Jugoslawien zu sprechen. Zwischen den einzelnen Republiken bestünden – vor allem aus religiösen Gründen – erhebliche Unterschiede bei der Strafbesetzung.
- 19 Englische Übersetzung im (nicht als UN-Dokument veröffentlichten) vollständigen KSZE-Entwurf; nach Angabe der KSZE-Gutachter sollen die neuen Strafgesetzbücher von Kroatien und Bosnien-Herzegowina weitgehend mit dem jugoslawischen Strafgesetzbuch übereinstimmen.
- 20 Berichte der durch Resolution 780(1992) eingesetzten Expertengruppe unter dem Vorsitz von Frits Kalshoven aus den Niederlanden (S/25274 v. 10.2.1993) sowie des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission Tadeusz Mazowiecki aus Polen (z.B. S/25341 v. 26.2.1993 und S/25792 v. 10.5.1993).
- 21 Resolution 857(1993), Text: S. 26 dieser Ausgabe.
- 22 Solche Beiträge wurden von Italien, Pakistan und den Vereinigten Staaten angekündigt.

Deutsche Leistungen an den Verband der Vereinten Nationen

Die bereits in früheren Beiträgen dieser Zeitschrift geschilderte Finanznot im System der Vereinten Nationen hat sich nicht wesentlich gebessert. Sie hat sich im Fall der Vereinten Nationen selbst – deren Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1994/95 (siehe S. 20 f. dieser Ausgabe) kurz vor Weihnachten letzten Jahres einvernehmlich verabschiedet wurde – eher verschärft, was dort aber vor allem auf das steigende Gesamtvolumen bei den Friedensmaßnahmen und die weiterhin schleppenden Zahlungseingänge zurückzuführen ist. Während zum Beispiel die Russische Föderation ihre bisherigen Beitragsrückstände zum regulären UN-Budget per Jahresende 1993 vollständig abgebaut hat, ist ihr Zahlungsverhalten bei den UN-Friedensmaßnahmen als säumig zu charakterisieren. Hier bestanden zum 31. Dezember 1993 Gesamtrückstände in Höhe von rund 484 Mill US-Dollar. Zum Vergleich: Die Gesamtrückstände der Vereinigten Staaten betragen zum gleichen Zeitpunkt bei den UN-Friedensmaßnahmen 130 Mill Dollar und beim regulären UN-Haushalt rund 260 Mill. Auch ein Ausblick auf die künftige finanzielle Ausstattung der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen läßt keine Besserung erwarten. Hierzu trägt auch ein Beschluß des US-Senats bei, wonach eine qualifizierte Sperre in Höhe von 10 vH für die im US-Haushalt bereitgestellten regulären Beiträge an die UN und ihre Sonderorganisationen verfügt wurde, die sich ab 1995 auf 20 vH erhöht. Die Sperre soll so lange bestehen, bis der US-Präsident dem Kongreß bestätigen kann, daß die Vereinten Nationen das Amt eines unabhängigen Generalinspektors eingerichtet haben. Da also die Hauptursache der Dauer-Finanzkrise in der – zum Teil politisch motivierten – Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen liegt, die weder von den Sekretariaten noch von den anderen Mitgliedstaaten beeinflusst werden kann, bleibt als Reaktion hierauf nur eine Anpassung bei der Implementierung der Budgets. Die dabei immer wieder erhobene Forderung, deshalb bei den Ausgaben eine Notfallplanung einzuführen (Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen), scheidet jedoch nach wie vor an der Ablehnung der Sekretariate beziehungsweise der Mitgliedstaaten, die Kürzungen der für sie relevanten Programme befürchten.

Neben dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten UN-Haushalt wurden im abgelaufenen Jahr auch von der Mehrzahl der Sonderorganisationen deren Budgets für 1994/95 beschlossen. Die Tendenz zu Konsensentscheidungen setzte

sich dabei fort, wobei sich in den realen Wachstumsgrößen der einzelnen Haushalte oft die zunehmend schwierigere nationale Haushaltssituation der meisten Mitgliedstaaten – insbesondere der Hauptbeitragszahler – widerspiegelte. Unabhängig davon kam es dennoch zu erheblichen Mehrbelastungen der Mitgliedstaaten, da die einzelnen Budgets wegen des Inflationsausgleichs respektive auf Grund von Wechselkursschwankungen nominal gewachsen sind. Als schwierig bis unmöglich erweist es sich nach wie vor, in den unterschiedlichen Haushalten neue, den wechselnden Anforderungen entsprechende Prioritäten zu setzen. So werden überholte Programme aus nationalen Interessen heraus oft fortgeführt, statt daß Mittel für aktuellere Themen freigesetzt beziehungsweise umgeschichtet werden.

Während die Vereinigten Staaten für die meisten Budgets des Zweijahreszeitraums 1992/93 noch die ›magische Zahl‹ von 13,5 vH als Obergrenze für das nominale Wachstum durchsetzten (vgl. VN 1/1992 S. 21), war dies in den Haushaltsverhandlungen für 1994/95 kein Thema mehr. Allerdings hatte man sich zum Teil nun mit den Folgen dieser Altlast auseinanderzusetzen. Ein Beispiel: Diese Obergrenze hatte bei der FAO dazu geführt, daß 1992/93 innerhalb eines Finanzrahmens von 646 Mill Dollar (Haushaltsermächtigungen) ein gleichzeitig beschlossenes Arbeitsprogramm von 677 Mill durchgeführt werden sollte. Daraus ergab sich nun eine ernsthafte Auseinandersetzung, welcher Wert als Ausgangsbasis für den FAO-Haushalt 1994/95 zu nehmen sei. Während anfangs etliche Mitgliedstaaten (darunter auch ein beträchtlicher Teil der Hauptbeitragszahler) die Auffassung vertraten, daß die Ausgangsgröße die Budgetermächtigung (also der Betrag von 646 Mill Dollar) sein müsse, unter anderem, da sich daran auch die Mitgliedsbeiträge orientieren, traten vor allem die Entwicklungsländer für das höher ausgestattete Arbeitsprogramm als Bezugsgröße ein. Am Ende der Haushaltsberatungen, die vor allem auch von der gleichzeitig anstehenden Wahl eines neuen Generaldirektors der FAO beeinflusst waren, wurde schließlich ein Budget 1994/95 verabschiedet, das auf dem höheren Arbeitsprogramm 1992/93 basierte. Durch diesen nachträglichen Sprung in der Ausgangsgröße wäre es zu einem überproportionalen Anstieg der Mitgliedsbeiträge gekommen. Um dies zu vermeiden, wurde finanztechnisch sozusagen in die Trickkiste gegriffen. Auf die bloße Ankündigung der USA hin, ihre Beitragsrückstände der FAO gegenüber weiter abzutragen, wurde in einem Vorgriff auf solche eventuellen Abzahlungen der von den Mit-

gliedstaaten eigentlich aufzubringende Finanzbeitrag zum Haushalt 1994/95 um 38 Mill Dollar reduziert. Tragen nun die USA ihre Beitragsrückstände nicht wie angekündigt ab, entsteht automatisch eine entsprechende Deckungslücke. Auf Grund der bei der FAO gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten, etwa durch Kreditaufnahme, wird dies dann zu Zusatzbelastungen der zuverlässigen Beitragszahler führen. Darüber hinaus ist klar, daß dieser Kunstgriff nur vorübergehend wirken kann. Die Mitgliedsbeiträge für 1996/97 werden sich exakt um die 38 Mill Dollar (überproportional) erhöhen, zusätzlich zu der dann ohnehin eintretenden Steigerung (Inflationsausgleich et cetera).

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der regulären Budgets der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einschließlich der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Pflichtbeitragsanteile, über die freiwilligen deutschen Leistungen zu den hauptsächlichen Programmen und Hilfswerken der Weltorganisation sowie über die deutschen Beiträge im Weltbankbereich.

Zu den Zahlenangaben ist darauf hinzuweisen, daß die Soll-Ansätze des Bundeshaushalts und die Ist-Zahlen häufig voneinander abweichen. Für Zahlungen, die in US-Dollar (wie bei den Vereinten Nationen und den meisten ihrer Sonderorganisationen sowie bei der Weltbank) oder in Sonderziehungsrechten (wie bei der IDA) zu erbringen sind beziehungsweise erbracht werden können – die Verpflichtung in Sonderziehungsrechten bei der IDA liegt im Ermessen der Geber und ist nicht Pflicht –, werden die DM-Soll-Ansätze im Bundeshaushalt zu einem festgelegten Umrechnungskurs veranschlagt. Die tatsächlich aufzuwendenden Beträge in DM richten sich dagegen nach den jeweiligen Tageskursen. Bei den freiwilligen Leistungen im Bereich der Vereinten Nationen verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland in DM, so daß die Wechselkursproblematik nicht entsteht.

Die Aufstellung führt die Übersicht über die Beitragsleistungen der Bundesrepublik Deutschland in VN 1/1992 S. 21f. fort, in der ebenfalls ein Zehnjahresvergleich angestellt worden war. Einen Überblick über den Verband der Vereinten Nationen mit seinen Sonderorganisationen, Spezialorganen und autonomen Organisationen vermittelt das Verzeichnis »Das UN-System auf einen Blick« auf S. 41 dieser Ausgabe sowie das Organigramm in VN 1/1991 S. 37.

A. UN, Sonderorganisationen (ohne IMF und Weltbankgruppe) und IAEA

Organisation	1984/85		1994/95	
	Gesamt-budget Mill Dollar	Anteil der Bundesrepublik v H	Gesamt-budget Mill Dollar	Anteil der Bundesrepublik v H
UN (Hauptorganisation)	1 587,2	8,54	2 580,2	8,93
ILO	254,7	8,47	466,5	8,95
FAO	421,1	10,31	673,1	10,21
UNESCO	374,4	8,44	455,5 ⁷⁾	8,88 ⁷⁾
WHO	520,1	8,39	822,1	8,78
ICAO	55,5	7,11/7,08	103,5	7,07
UPU	20,4 ¹³⁾⁵⁾	4,70	24,3 ¹⁴⁾	5,34
ITU	85,3 ¹²⁾³⁾	7,65	94,0 ¹⁴⁾	8,01
WMO	18,8	5,37/5,81	82,1 ¹⁾	8,94
IMO	25,8	2,10	51,2 ¹⁰⁾	1,89 ⁴⁾
WIPO	19,8 ¹⁶⁾	5,26	31,0 ¹⁶⁾	6,19
IFAD	51,4	– ⁹⁾	59,9 ⁴⁾	– ⁹⁾
UNIDO	–	–	229,3 ⁸⁾	9,37
IAEA	96,8	8,54	200,1 ⁴⁾	9,511

1) Das Budget wird in Schweizer Franken aufgestellt; angewendeter Umrechnungskurs 1984/85: 2,13 sfrs pro Dollar, 1994/95: 1,49 sfrs pro Dollar.

- 2) einschließlich Publikationshaushalt
- 3) finanziert aus dem Sondervermögen Bundespost
- 4) 1994
- 5) Netto-Budget
- 6) Programmunionen
- 7) 69,89-Prozent-Budget (nach Austritt Großbritannien, Singapur und der USA); deutscher Anteil hieran: 12,7 vH
- 8) UN-Sonderorganisation mit Wirkung vom 1.1.1986 (bis dahin Teil des Budgets der Hauptorganisation)
- 9) Keine Veranlagung der Mitgliedstaaten zu Pflichtbeiträgen; der Verwaltungshaushalt wird durch Zinseinnahmen aus Investitionen des Fonds finanziert.
- 10) Das Budget wird in Pfund Sterling aufgestellt, Umrechnungskurs: 0,67 Pfund Sterling pro Dollar.

B. Sonderprogramme und Hilfswerke der Vereinten Nationen

Programm	Beitrag der Bundesrepublik Deutschland			
	1984 (Ist)	1992 (Ist)	1993 (Soll)	1994 (Soll)
	– in 1 000 DM –			
UNEP	4 500	10 600	10 800	10 800
UNICEF	14 000	19 000	20 000	4 000
UNHCR	6 000	9 000	9 000	10 000
UNRWA	2 500	4 000	4 000	3 500
UNRWA-Sondermaßnahmen	7 500	7 465	7 500	7 000
Humanitäre Hilfe im Rahmen von UNICEF, UNHCR, UNRWA u.a.	22 381	20 525	1)	1)
Nahrungsmittelhilfe (FAO, UNRWA, UNHCR) und Ernährungssicherungsprogramme	56 413	83 920	1)	1)
UNESCO-Institut für Pädagogik in Hamburg	1 030	1 588	1 658	1 679
Internationale Zentren zur Zusammenarbeit mit der WHO	856	1 583	2 280	1 850
WHO-Fonds zur Förderung des Gesundheitswesens	550	744	700	750
Drogenkontrollprogramm (UNDCP) ²⁾	2 000	11 715	15 813	8 714
WFP	50 911	49 000	45 000	45 000
UNDP	116 000	133 000	143 000	143 000
UNFPA	35 000	41 300	43 800	43 200
Treuhandfonds für das Südliche Afrika	170	184	184	184
Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für das Südliche Afrika	170	184	184	184
UNESCO-Fonds für das Erbe der Welt	398	385	416	455
Frauenfonds (UNIFEM)	3)	1 200	1 300	1 300
Weitere zweckgebundene Beiträge an UN und Sonderorganisationen für Einzelprojekte oder Sonderprogramme	35 927	58 585	62 396	55 000

- 1) noch nicht bekannt
- 2) vormalig: Suchtstoff-Fonds (UNFAC)
- 3) in dieser Form noch nicht existent

C. Weltbankbereich

Finanzierungsinstitution	1984(Ist)	1992(Ist)	1993(Soll)	1994(Soll)
	– in 1 000 DM –			
Weltbank ¹⁾²⁾⁴⁾	82 558	38 617	38 617	38 617
IDA ¹⁾³⁾⁴⁾	832 500	962 812	914 761	1 082 077

- 1) Weltbank und IDA fördern die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern durch langfristige Darlehen, die sie zu günstigen Konditionen (marktnaher Zinssatz bei der Weltbank; zinslos bei der IDA, jedoch Bereitstellungsgebühr von derzeit 0,75 vH) an Regierungen oder mit Regierungsgarantie an Projektträger vergeben.
- 2) Die Mitgliedstaaten der Weltbank zeichnen Kapitalanteile und erwerben dadurch Miteigentum an der Bank. Die Anteile werden zum Teil durch Bareinlagen, überwiegend durch Haftungskapital erbracht. Vor allem das von den westlichen Industrieländern gezeichnete Haftungskapital ermöglicht es der Weltbank, sich auf den internationalen Kapitalmärkten zu refinanzieren. Der Kapitalanteil Deutschlands beträgt 8,734 Mrd US-Dollar (Stand: 31. Dezember 1993) oder etwa 5,18 vH; Deutschland ist damit drittgrößter Anteilseigner.
- 3) Die IDA deckt ihren Finanzbedarf aus den eingezahlten Beiträgen der Mitgliedsländer sowie in geringem Umfang aus Gewinnüberweisungen der Weltbank und aus sonstigen Einnahmen. Die Mittel werden überwiegend von westlichen Industrieländern bereitgestellt.
- 4) Die Bundesrepublik Deutschland ist wie andere Industrieländer dazu übergegangen, ihre Beiträge an den Kapitalerhöhungen der Weltbank und zu den Auffüllungen der IDA-Mittel zunächst durch Schuldscheine zu erbringen. Die Schuldscheine sind bei Abruf fällig.

Zusammengestellt von Armin Plaga □